

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gruppenpraxis Anteilsübertragung¹

.....
(Name der Gruppenpraxis und Firmenbuchnummer einfügen)

abgeschlossen zwischen (als Seniorpartner) und

..... (als Juniorpartner) wie folgt:

Der Gesellschaftsvertrag wird dahingehend geändert, dass die wirtschaftlichen Anteile innerhalb der Offenen Gesellschaft per(Stichtag der Übertragung) wie folgt geändert werden:

Der bisherige Anteil des Juniorpartners an der Offenen Gesellschaft nach **Modell** betrug% (bisherigen Prozentanteil des Juniorpartners eintragen). An diesen wird der weitere Anteil des Firmen- und Substanzwertes der Gruppenpraxis in der Höhe von% übertragen (jenen Prozentanteil eintragen, welcher nun übertragen wird), sodass zum oben angeführten Stichtag die Anteile an der Gruppenpraxis wie folgt lauten:

Anteil Seniorpartner:

Anteil Juniorpartner:

Die Verteilung des Gewinns sowie die Aufteilung der Arbeitsleistung zwischen den Gesellschaftern richtet sich künftig nach den neu festgelegten Gesellschaftsanteilen.

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 8.4.2002 zwischen der Ärztekammer für OÖ und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, mit der die Beziehungen zwischen den in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern und den Vertragsgruppenpraxen geregelt werden („**Gruppenpraxis-Gesamtvertrag**“), idjgF zwingend anzuwenden. Sollten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gegen Regelungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages verstoßen, sind erstere nichtig und sind die Bestimmungen des Gesamtvertrages diesbezüglich anzuwenden; dies gilt insbesondere auch für die Berechnung einer Ordinationsabläse gem. § 6 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages.

Der Seniorpartner

Der Juniorpartner

....., am

¹ Hinweis: Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet (§ 52a Abs 3 Z 6 ÄrzteG). Deckt der angestrebte neue Gesellschaftsanteil des Seniorpartners weniger als 20% einer Kassenplanstelle ab, ist im Einzelfall vorab von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse zu prüfen, ob dieses gesetzliche Erfordernis erfüllt ist. Für den Juniorpartner gilt gemäß Gruppenpraxis-Gesamtvertrag ein Mindestanteil von 30%.